

Beschluss der Gemeindevertretung Dobin am See vom 18.12.2018

Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre zur 6. Änderung des B-Plans Nr. 1 Retgendorf der Gemeinde Dobin am See

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See hat in ihrer Sitzung am 18.12.2018 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in den jeweils gültigen Fassungen die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See hat in ihrer Sitzung am 18.12.2018 beschlossen, für das Gebiet gemäß dem im Aufstellungsbeschluss festgelegten Geltungsbereich die 6. Änderung des B-Plans Nr. 1 Retgendorf aufzustellen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des B-Plans Nr. 1 ist der Anlage 1 zu der Veränderungssperre zu entnehmen. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet (Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre) eine Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Ort Retgendorf zwischen den Wohnbebauungen des B-Plans Nr. 1 und Nr. 2 und hat eine Fläche von ca. 7,1 ha.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch vorhandene Wohnbebauung,
- im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker),
- im Süden durch vorhandene Wohnbebauung und die Kindertagesstätte sowie
- im Westen durch die Seestraße.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem vorgenannten Satzungsgebiet dürfen

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen wirken, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich das Verfahren der 6. Änderung des B-Plans Nr. 1 nach BauGB rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.
Eine Verlängerung der Geltungsdauer nach § 17 BauGB bleibt unberührt.

Dobin am See, 07.01.2019

Im Original gez.
G. Ebert
Der Bürgermeister